BEBAUUNGSPLAN NR. 2 GEWERBEPARK WEEZE - GOCH

Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 11 BauNVO)

1.1 Sondergebiet SO (§ 11 Abs. 3 BauNVO)

Zweckbestimmung der Nutzung

Das festgesetzte Sondergebiet SO dient der Unterbringung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebs gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauNVO.

Art der Nutzung

Im festgesetzten Sondergebiet ist ein Möbeleinzelhandelsbetrieb mit einer maximalen Verkaufsfläche von 29.000 m² zulässig. Davon entfallen auf ein Möbelhaus 21.000 m² Verkaufsfläche und auf einen Möbel-Mitnahmemarkt 8.000 m² Verkaufsfläche.
Nachfolgende Nicht-zentrenrelevante Sortimente gemäß Gocher Sortimentsliste sind zulässig:

Sortimente	Möbelhaus	Möbel-Mitnahmemarkt	Planvorhaben gesamt	
	Verkaufsfläche in m²			in %
Möbel, Küchen	14.450	6.130	20.580	71
Bettwaren (inkl. Matratzen, Lattenroste)	950	200	1.150	4
Teppiche, Fußbodenbeläge, Tapeten, Anstrichmittel	1.150	510	1.660	5
Haus- und Heimtextilien (inkl. Gardinen, Rollos, Markisen)	1.120	275	1.395	5
Lampen, Leuchten	950	300	1.250	4
Bilder/Rahmen, Kunstgegenstände, Wohneinrichtungsgegenstände	150	75	225	1
Kinderwagen	240	----	240	1
Nicht-Zentrenrelevante Randsortimente gesamt	**19.010**	**7.490**	**26.500**	**91**

Die zulässige Verkaufsfläche für zentrenrelevante Randsortimente darf einen Anteil von 10 % an der Gesamtverkaufsfläche nicht überschreiten. Nachfolgende zentrenrelevante Randsortimente gemäß Gocher Sortimentsliste sind zulässig:

Sortimente	max. Verkaufsfläche in m²		
	Möbelhaus	Möbel-Mitnahmemarkt	Planvorhaben gesamt
Haushaltswaren, Glas, Porzellan, Keramik	1.720	500	2.220
Babyerstausstattung, (inkl. Hygiene, Spielwaren)	150	10	160
Weitere Servicebereiche (Bäcker, Kiosk)	120	---	120
Zentrenrelevante Randsortimente gesamt	**1.990**	**510**	**2.500**

Über die vorstehend aufgeführten Flächenanteile zentrenrelevanter Randsortimente hinaus, sind keine zusätzlichen Aktionsflächen für zentrenrelevante Randsortimente zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO und § 18 BauNVO)

Die zulässige Höhe der baulichen Anlagen von max. 36,00 m über NHN darf durch erforderliche technische Anlagen ausnahmsweise um 3,50 m überschritten werden, wenn diese mindestens um ihre Höhe von der Außenkante der baulichen Anlage zurücktreten.

3. Flächen für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 12 BauNVO)

Die Errichtung von Stellplätzen ist ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und auf den gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB festgesetzten Flächen für Stellplätze und Umfahrten zulässig.

4. Festsetzungen von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

4.1 Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nach Maßgabe des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (Seeling + Kappert, 09.08.2018) die Baufeldräumung sowie Rodungs- und Rückschnittarbeiten außerhalb der gesetzlichen Vogelschutzzeit im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen. Sofern der Baubeginn nicht zeitnah nach der Baufeldräumung erfolgt, ist vor Beginn der Bautätigkeit eine erneute Begehung zur Baufeldkontrolle auf eine Besiedlung bzw. beginnende Brutttätigkeit durch ofenlandbewohnende Tierarten durchzuführen.

4.2 Zum Schutz lichtscheuer Fledermausarten im Umfeld des Abgrabungsgewässers ist ein Beleuchtungskonzept für die Außenbeleuchtung zu erstellen. Wesentlich zum Schutz der Tiere ist, die Zeit der Beleuchtung und die ausgeleuchtete Fläche auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken und eine Streuung nach oben oder zur Seite (weitreichende horizontale Abstrahlung) zu vermeiden. Für die Beleuchtung sind „insektenfreundliche" Leuchtmittel (Wellenlänge 590-630 nm, z. B. warm-weiße LED-Leuchten, mit geringem Blaulicht- oder UV-Anteil) zu verwenden.

5. Festsetzungen für das Anpflanzen und den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

5.1 Maßnahmen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sind auf der Grundlage des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP, Büro Seeling + Kappert, Weeze) vom 09.08.2018 durchzuführen. Insbesondere die Hinweise zu Pflanzqualitäten, Pflanzabständen sowie den Pflanzlisten sind zu berücksichtigen.

5.2 Die zeichnerische Darstellung der Baumstandorte dient zur Orientierung. Von den Vorgaben bezüglich des Standortes und der Vorbereitung der Baumgrube kann in begründeten Fällen abgewichen werden.

M1 5.3 Im Bereich der Maßnahmenfläche M1 ist ein flächenhaftes Feldgehölz aus standortheimischen Gehölzen anzulegen. Bei der Pflanzung ist ein hohengestufter Aufbau mit Bäumen im mittleren Bereich zu berücksichtigen. Zur schnelleren Funktionserfüllung sind im Abstand von jeweils 10 m hochstämmige Laubbäume in die Pflanzung zu integrieren. Dies entspricht einer Anzahl von 22 hochstämmigen Bäumen, die in der Qualität als Hochstamm, 3mal verschult mit Drahtballen, Stammumfang mind. 14 - 16 cm zu pflanzen sind. Die Maßnahmenfläche umfasst mit der Pflanzung und seitlichen Krautsaumen eine Fläche von 2.479 qm. Die Maßnahme dient auch zur Minderung von Lärm- und Lichtimmissionen durch den Betrieb im Umfeld des Möbelhauses und der Vermeidung von Beeinträchtigungen lichtscheuer Fledermausarten im Umfeld des benachbarten Abgrabungsgewässers.

M2 5.4 Im Bereich der Maßnahmenfläche M2 ist eine dreireihige Strauchhecke zu pflanzen. Die Maßnahmenfläche beläuft sich für die Pflanzung und die begleitenden Krautsäume auf 1.011 qm.

M3 5.5 In den Grünflächen des Sondergebietes sind 40 Laubbäume zu pflanzen. Diese können als Solitär, d.h. von unten beastet in der Qualität Solitär, 3mal verschult mit Ballen mit einer Mindestlöhe von 2,50 - 3,00 m oder als als Hochstamm in der Qualität 3mal verschult mit Drahtballen mit einem Stammumfang von mind. 16 - 18 cm gepflanzt werden. Die Maßnahmenfläche ist als M3 gekennzeichnet.

M4 5.6 Im Bereich der Stellplatzanlage sind insgesamt 47 hochstämmige Laubbäume in der Qualität als Hochstamm, dreifach verschult mit Drahtballen, Stammumfang mindestens 16 - 18 cm zu pflanzen. Die Maßnahme ist als M4 benannt. Die Pflanzgruben sind gemäß der "Empfehlungen für Baumpflanzungen - Teil 2: Standortvorbereitung für Neupflanzungen; Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterung, Bauweisen und Substrate" (Stand 2010) der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) herzustellen. Dies beinhaltet mindestens 6 cm große offene Baumscheiben, eine Mindestfläche von 1,50 m (mit Anschluss an den gewachsenen Boden) und ein Mindestvolumen der Baumgruben von 12 qbm pro Baum. Bei ungünstigen Bodenverhältnissen sind die Baumgruben mit einem geeigneten Substrat zu verfüllen. In Abhängigkeit zu der gewählten Baumgröße kann unter Berücksichtigung der Vorgaben der FLL auch eine größere Pflanzgrube erforderlich sein.

M5 5.7 Als Maßnahme M5 sind als Straßenbegleitgrün der neuen Planstraße 20 hochstämmige Laubbäume in der Qualität als Hochstamm, dreifach verschult mit Drahtballen, Stammumfang mindestens 16 - 18 cm zu pflanzen. Es wird empfohlen, die Bäume am nördlichen Rand der Planstraße als Baumreihen zu pflanzen. Die bodenvorbereitenden Maßnahmen der Maßnahme M4 sind bei ungünstigen Bodenverhältnissen ebenfalls zu berücksichtigen.

6. Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser

6.1 Das unverschmutzte und gering verschmutzte Niederschlagswasser der befestigten Flächen einschließlich der Dachflächen ist gemäß Gutachten (Geotechnisches Büro Norbert Müller, Dr. Wolfram Müller und Partner, Krefeld, Dezember 2017) über die hinweilich dargestellten Versickerungsmulden abzuleiten und zu versickern.

6.2 Unterhalb der hinweilich dargestellten Versickerungsmulden ist ein hydraulischer Anschluß in Form eines gut wasserdurchlässigen Kies-Sandes bis zu den versickerungsfähigen, weitestgehend schlufffreien gewachsenen Sanden vorzusehen (Geotechnisches Büro Norbert Müller, Dr. Wolfram Müller und Partner, Krefeld, Dezember 2017).

6.3 Von einer Versickerung grundsätzlich ausgenommen sind die stark belasteten Niederschlagswasser der Verkehrsflächen im Bereich der Ladezone. Sie müssen grundsätzlich gesammelt, abgeleitet und einer Abwasserbehandlung gemäß Anlage 2 des „Trennerlasses" (Runderlass „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren", Hrsg.: Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 26.05.2004) bzw. der zentralen Kläranlage zugeführt werden.

7. Zuordnung von Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich

7.1 Die Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 1a Abs. 3 werden gemäß § 9 Abs. 1a BauGB teilweise innerhalb des Bebauungsplangebietes erbracht. Die zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen ergeben sich aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplanes des Büros Seeling + Kappert vom 09.08.2018, der Bestandteil des Planverfahrens ist. Das im Plangebiet verbleibende Defizit von 33.598 Punkten wird planextern ausgeglichen. Die konkrete Zuordnung wird im weiteren Verfahren ergänzt. Die vollständige Kompensation kann dann nachgewiesen werden.

8. Gestalterische Festsetzungen gemäß § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB

8.1 Die Errichtung eines Werbepylons mit Fernwirkung ist ausnahmsweise auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Die Höhe der Anlage ist auf maximal 48,00 m über NHN beschränkt. Dies entspricht in etwa einer Anlagenhöhe von 30,00 m.

8.2 Die Errichtung einer zweiten Anlage für die Außenwerbung ohne Fernwirkung ist ausnahmsweise auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Die Höhe der Anlage darf ist auf maximal 43,00 m über NHN beschränkt. Dies entspricht in etwa einer Anlagenhöhe von 25,00 m.

8.3 Weitere Werbeanlagen sind nur an der Gebäudefassade zulässig und dürfen den Hochpunkt des Daches nicht überschreiten.

8.4 Unzulässig sind Werbeanlagen, die mit Wechsel- oder Lauflschrift betrieben werden, fluoreszierende Oberflächen haben, an untergeordneten Gebäudeteilen (Aufzugsaufbau, Schornstein etc.) angebracht werden sollen.

Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO)

Planzeichenerklärung

Art und Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

- SO — Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "großflächiger Einzelhandel" -Möbelhaus, Möbel-Mitnahmemarkt- gem. § 11 Abs. 3 BauNVO
- VK max. 29.000m² — max. zulässige Verkaufsfläche
- GRZ 0,8 — Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 16 BauNVO
- OK max. 36,00m ü.NHN — Oberkante des Gebäudes (Attika) als Höchstmaß in Metern über NHN gem. § 16 BauNVO

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

- Baugrenze gem. § 23 Abs. 3 BauNVO
- überbaubare Grundstücksfläche

Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsfläche
- V — Grünfläche als Bestandteil der Straßenverkehrsfläche
- F + R — Fuß- und Radweg

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a) und b) BauGB

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Anpflanzen: Bäume (siehe textliche Festsetzung 5.2)
- M1 — Anpflanzungen M1 (siehe textliche Festsetzung 5.3)
- M2 — Anpflanzungen M2 (siehe textliche Festsetzung 5.4)
- M3 — Anpflanzungen M3 (siehe textliche Festsetzung 5.5)
- M4 — Anpflanzungen M4 (siehe textliche Festsetzung 5.6)
- M5 — Anpflanzungen M5 (siehe textliche Festsetzung 5.7)

Sonstige Festsetzungen

- Umgrenzung von Flächen für Stellplätze einschließlich Umfahrten gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
- St — Stellplatzanlage
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 7 BauGB

Bestandsübernahme und sonstige Darstellungen

- 113 — Flurstücksgrenzen und -nummern
- +17.09 — Geländehöhen
- vorhandene Bebauung
- 40 m — Anbauverbotszone gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz
- 40 m — Anbaubeschränkungszone gem. § 9 Abs. 2 Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz
- 10,0 — Bemaßung von Abständen

Hinweisliche Darstellungen ohne Rechtscharakter

- Nutzungsvorschlag
- Versickerungsmulden

Hinweise

Artenschutz

- Bei der Beseitigung von Sträuchern, Hecken, Bäumen und ähnlichen Strukturen inklusive Gebäuden und Lagerhallen sind insbesondere die Verbotstatbestände des § 39 (5) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie die zum Zeitpunkt des § 44 (1) BNatSchG zu berücksichtigen.
- Zur Vermeidung von Vogelschlag sind für vorgesehene Glasfassaden an Gebäuden geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Durchsicht und Spiegelungen zu ergreifen (bspw. vorgehängte und/oder eingelegte Raster, Jalousien, Lisenen oder Brise Soleil. Verwendung von Glas mit geringem Reflektionsgrad). Als Stand der Technik gilt diesbezüglich: Schmid, H., W. Doppler, D. Heynen und M. Rössler (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2. überarbeitete Auflage Schweizerische Vogelwarte Sempach.

Altlasten

- Sollten sich bei Tiefbauarbeiten oder im Rahmen sonstiger Vorgänge Hinweise auf Verunreinigungen des Bodens (Altlasten) ergeben, so sind die Stadt Goch und die Untere Bodenschutzbehörde beim Kreis Kleve unverzüglich zu unterrichten. Bei Bodenaushub und zukünftigen Baumaßnahmen ist zu beachten, dass durch vorhandene Altlasten kontaminiertes Grund- bzw. Abwasser nicht in die Kanalisation eingeleitet und damit auch nicht in die nachfolgend an diese Kanalisation angeschlossene Abwasserbehandlungsanlage zugeführt werden darf, da die Kläranlage Goch für die Behandlung dieser Abwässer nicht ausgerüstet ist.

Kampfmittel

- Die Existenz von Kampfmitteln kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) bei der Bezirksregierung Düsseldorf empfiehlt daher grundsätzlich eine geophysikalische Untersuchung der Grundstücksflächen, auf denen ein Eingriff in den Boden stattfinden soll. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. ist grundsätzlich eine Sicherheitsdirektion gemäß „Merkblatt für Baugrundeingriffe" des KBD durchzuführen. Sofern Kampfmittel bzw. verdächtige Gegenstände gefunden werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen. In diesem Falle ist unverzüglich das Ordnungsamt, die Polizei, die Feuerwehr oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf zu verständigen.

Denkmalschutz

- Sollten bei Bodeneingriffen wider Erwarten Bodendenkmale gefunden werden, sind sie gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz NRW unverzüglich der Stadt Goch als Untere Denkmalbehörde oder dem Landschaftsverband Rheinland anzuzeigen. Ferner sind sie gemäß § 16 denkmalschutzgesetz NRW zu sichern.

Entwässerung

- Je nach Versickerungsmethode und Lage des zu entwässernden Grundstücks bedarf die Niederschlagswasserbeseitigung einer behördlichen Erlaubnis, welche bei der Unteren Wasserbehörde beim Kreis Kleve zu beantragen ist. Bei der Versickerung von Niederschlagswasser in den Untergrund ist das Arbeitsblatt DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) zu beachten.

Einsichtnahme

- Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse,DIN-Vorschriften) und Gutachten können während der Dienstzeiten bei der Stadt Goch, im Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Markt 2, 47574 Goch eingesehen werden.

Verfahrensvermerke

GEOMETRISCHE EINDEUTIGKEIT	FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITS- SOWIE BEHÖRDEN- UND TRÄGERBETEILIGUNG
Es wird bescheinigt, dass die verwendete Planunterlage den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung entspricht somit den Inhalt des Liegenschaftskatasters enthält und die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nachweist, hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei ist und eine Übertragbarkeit neu zu bildender Grenzen in die Örtlichkeit einwandfrei ermöglicht. Stand: ##.##.#### Goch, ##.##.####	Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gewerbepark Weeze-Goch hat am ##.##.#### die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Beschlüsse wurden am ##.##.#### öffentlich bekannt gemacht. Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung erfolgte vom ##.##.#### bis ##.##.####. Stand: ##.##.#### Goch, ##.##.####
Diedenhofen (ÖbVI)	Knickrehm (Verbandsvorsteher)
AUFSTELLUNGSBESCHLUSS UND BESCHLUSS ZUR ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG	ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG
Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gewerbepark Weeze-Goch hat am ##.##.#### die Aufstellung eines Bauleitplanes beschlossen, dem Entwurf des Bebauungsplans zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Goch, ##.##.####	Der Entwurf des Bebauungsplans inklusive die Begründung haben aufgrund der ortsüblichen Bekanntmachung am ##.##.#### gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ##.##.#### bis einschließlich ##.##.#### öffentlich ausgelegen. Goch, ##.##.####
Knickrehm (Verbandsvorsteher)	Knickrehm (Verbandsvorsteher)
BEHÖRDEN- UND TRÄGERBETEILIGUNG	SATZUNGSBESCHLUSS
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ##.##.#### bis einschließlich ##.##.#### am Verfahren beteiligt worden. Goch, ##.##.####	Dieser Bebauungsplan wurde von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gewerbepark Weeze-Goch am ##.##.#### ist gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Goch, ##.##.####
Knickrehm (Verbandsvorsteher)	Knickrehm (Verbandsvorsteher)
INKRAFTTRETEN DES PLANS/DER SATZUNG	AUSFERTIGUNGSVERMERK
Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ist der Beschluss über den Bebauungsplan am ##.##.#### ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung ist der Plan in Kraft getreten. Goch, ##.##.####	Es wird hiermit bestätigt dass die vorliegende Ausfertigung dieses Bebauungsplanes dem Satzungsbeschluss der Stadt Goch, Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gewerbepark Weeze-Goch am ##.##.#### zugrundelag und dem Satzungsbeschluss entspricht. Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt. Mit der Ausfertigung dieses Bebauungsplanes treten in seinem räumlichen Geltungsbereich alle bisherigen Satzungen und Vorschriften außer Kraft. Goch, ##.##.####
Knickrehm (Verbandsvorsteher)	Knickrehm (Verbandsvorsteher) — Franken (Vorsitzender der Verbandsversammlung)

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634),

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I, S. 3786).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I, S. 1057).

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90).

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert am 15. Dezember 2016 (GV. NRW. 2016 S. 1162).

Bebauungsplan Nr. 2
"Gewerbepark Weeze-Goch"
- Vorentwurf -

Übersichtsplan M. 1 : 5.000

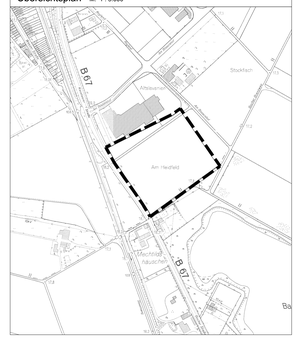

Maßstab: 1 : 500
Datum: 21.09.2018

Planquadrat Dortmund
Büro für Raumplanung, Stadtbebau + Architektur
Gutenbergstraße 34- 44139 Dortmund-Tel. 0231/557114-0